

L e s e f a s s u n g

2. Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau in ihrer Sitzung am 27.09.2012 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Trittau vom 22.12.1998 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die Erschließungsanlage „Zur Mühlau“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6A. Die Straße „Zur Mühlau“ zweigt von der Poststraße ab und endet in einem Wendehammer.

§ 2 Abweichung von Herstellungsmerkmalen

- (1) Die Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen sind in § 7 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Trittau vom 22.12.1998 (Erschließungsbeitragssatzung) geregelt.
- (2) In Abweichung von § 7 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung ist der Wendehammer am westlichen Ende des östlichen Teils der Straße „Zur Mühlau“ endgültig hergestellt, wenn
 1. die Fläche straßenrechtlich gewidmet ist, gleich ob sie im Eigentum der Gemeinde steht oder nicht,
 2. die Oberfläche des Wendehammers zumindest eine wassergebundene Deckschicht oder eine Grandbefestigung aufweist.

Die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen ist nicht Merkmal der endgültigen Herstellung des Wendehammers.

- (3) Im Übrigen finden die Regelungen des § 7 der Erschließungsbeitragssatzung Anwendung.

§3 Satzungsaufhebung, Inkrafttreten

- (1) Die 1. Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Trittau vom 13.12.2007 wird aufgehoben

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 06. November 2012

(Walter Nussel)
Bürgermeister